jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/5/21 Ra 2019/11/0017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.2019

Index

L94017 Gemeindesanitätsdienst Sprengelärzte Tirol
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GdSanG Tir 1952 §42 Abs2
GdSanG Tir 1952 §50 idF 2017/026
VStG §1 Abs2
VwGG §25a Abs4
VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Als günstigeres Recht iSd § 1 Abs. 2 VStG war für die gegenständlich zur Last gelegte Übertretung des § 42 Abs. 2 Tir GdSanG 1952 die im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses geltende Strafnorm des § 50 Tir GdSanG 1952 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017 maßgebend, weil nach dieser Rechtslage ausschließlich eine Geldstrafe bis zu EUR 218,--, aber keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte (vgl. VwGH 27.4.2000, 2000/10/0009).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019110017.L01

Im RIS seit

19.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at